

Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Seeg im Bereich Heimatmuseum

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Seeg folgende Satzung:

§ 1 Inhalt

Diese Satzung besteht aus den nachstehenden Vorschriften (Textteil) und dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 :1000 jeweils in der Fassung vom 08.03.2004. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Der Satzung ist eine Begründung i. d. F. vom 08.03.2004 beigefügt.

§ 2 Umgriff

Die Satzung umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit der Flur Nr. 41, 41/6, 41/9 (TF), 41/13 (TF Weg), 42, 360 (TF), 361, 362 und 413/2 (TF Weg) der Gemarkung Seeg. Die Satzung umfasst eine Fläche von ca. 0,4 ha.

§ 3 Baugestaltung

1. Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB und den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Die Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung haben sich in ihrer Baugestaltung an der umgebenden Bebauung zu orientieren.
3. Die geplanten Wohnhäuser sind innerhalb der durch eine Baugrenze markierten überbaubaren Fläche bzw. innerhalb der mit dem Planzeichen 15.3 der PlanZVO markierten Fläche zu errichten. Es sind zwei Geschosse zulässig.
4. Die Ortsrandeingrünung hat der Eigentümer des Grundstücks mit heimischen Sträuchern und / oder Bäumen zu bepflanzen.

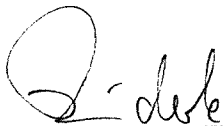
§ 4 Hinweise

1. Die Erwerber oder Besitzer des Grundstücks haben die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruch- und Staubeinwirkung) aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Bearbeitung entschädigungslos hinzunehmen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seeg, 15.03.2004



Manfred Rinderle, 1. Bürgermeister

